

Tätigkeitsbericht

2024

Büro für Chancengleichheit
Petra Steffan
hinter dem Rathaus 6
www.wismar.de/Gleichstellung

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Aufgaben und Rolle der Gleichstellungsbeauftragten.....	4
1.1 Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten	4
1.2 Gleichstellungsarbeit in der Hansestadt Wismar	4
1.3 Statistik Frauen und Männer in der Verwaltung	5
1.4 Initiierte und begleitete Veranstaltungen im Jahr 2024 (Auszug)	6
2. Gleichstellung	7
2.1 Relevante Veranstaltungen und Projekte im Bereich Gleichstellung	7
2.2 Frauenschutzhaus Nordwestmecklenburg.....	10
3. Willkommenskultur	12
3.1 Sprachmittlerpool.....	13
4. Fazit und Ausblick.....	13

Vorwort

Mit diesem Jahresbericht 2024 gebe ich Ihnen einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben, durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen des vergangenen Jahres.

Das Jahr 2024 war geprägt von zahlreichen Gesprächen zu den unterschiedlichsten Themen. Leider ging es auch häufig um ernste Angelegenheiten wie Sexismus am Arbeitsplatz, Mobbing und Gewalt, Begleitung bei unterschiedlichen Prozessen beispielsweise des BEM-Verfahrens (Wiedereingliederung im Beruf) bei denen ich Betroffene unterstützt habe. Gleichzeitig wurden Veranstaltungsideen diskutiert, gefördert und umgesetzt aber manchmal auch verworfen. Fördermöglichkeiten wurden ausgelotet, Anträge gestellt und abgerechnet, Menschen miteinander vernetzt und über Unterstützungsangebote informiert. Manchmal war einfach Zuhören gefragt. Ich habe Texte bearbeitet, Stellungnahmen verfasst, mitgeföhlt, gelacht und – wie in jedem Jahr – viel Neues gelernt. Ein normaler Arbeitsalltag also. Der Austausch mit Kolleginnen in der Region und in der Partnerstadt Lübeck, gegenseitige Unterstützung bei Aktionen und die Mitarbeit in Arbeitskreisen waren dabei ebenso bedeutend.

Gleichstellungsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe. In der täglichen Praxis und in persönlichen Gesprächen wird immer wieder deutlich, wie unverzichtbar sie ist.

Mein herzlicher Dank gilt all den engagierten Menschen, die sich im vergangenen Jahr in verschiedenen Projekten und Veranstaltungen eingebracht haben. Ihr Beitrag macht diese Arbeit besonders wertvoll. Vielen Dank dafür!

Petra Steffan
Gleichstellungsbeauftragte

1. Aufgaben und Rolle der Gleichstellungsbeauftragten

1.1 Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert aktiv die tatsächliche Gleichstellung und arbeitet daran, bestehende Nachteile zu beseitigen. Artikel 3 des Grundgesetzes bildet die Grundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern unter anderem in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (§ 41 KV M-V) sowie in § 12 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar verankert.

1.2 Gleichstellungsarbeit in der Hansestadt Wismar

Die Gleichstellungsarbeit gliedert sich in einen internen und einen externen Bereich:

Interne Arbeit

- In den Dienstberatungen (große und kleine Runde) informiere ich regelmäßig über meine Aktivitäten und Vorhaben.
- Zur internen Kommunikation nutze ich das Intranet der Verwaltung sowie die Veranstaltungswand, um über relevante Veranstaltungen, Gesetze und Gesetzesänderungen zu informieren.
- Nach Möglichkeit nehme ich an Stellenbesetzungsgesprächen teil, wobei Terminüberschneidungen eine lückenlose Begleitung aller Gespräche nicht immer erlauben.
- Als Ansprechpartnerin bin ich auf verschiedenen Wegen erreichbar und unterstütze je nach Thema direkt oder verweise auf geeignete Netzwerke.

Externe Arbeit

Siehe Veranstaltungen und Ausführungen dazu.

Überregionale Netzwerke & Engagement

- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG) – stellvertretende Sprecherin für die Region Westmecklenburg
- Aktionsbündnis Equal Pay Day (EPD) – Mitwirkung
- Jury „Frau des Jahres“ – Mitglied
- Arbeitsgruppe Städte- und Gemeindetag – Sprecherin (seit November 2024)
- Weitere Netzwerkarbeit in:
 - Arbeitskreis Soziales der Hansestadt Wismar

- Netzwerk Frauen und Familie NWM
- Interessengemeinschaft Wendorf
- Lenkungsgremium 360°
- Runder Tisch Bildung
- AG Integration sowie temporäre Arbeitsgruppen

Diese vielfältigen Tätigkeiten tragen dazu bei, die Gleichstellung in der Hansestadt Wismar aktiv zu fördern und weiterzuentwickeln.

Finanzielle und personelle Ausstattung

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wird im Rahmen einer halben Stelle ausgeführt.

Die finanzielle Ausstattung ist auskömmlich und es wird damit verantwortungsvoll gearbeitet. Trotz der auskömmlichen Ausstattung werden die Möglichkeiten für Förder- und Sponsoringmittel für unterschiedliche Veranstaltungsformate genutzt und geprüft. Zum großen Teil auch über die Möglichkeit Veranstaltungen in Kooperation durchzuführen.

1.3 Statistik Frauen und Männer in der Verwaltung

Stichtag: 31.12.2024

Beschäftigte	männlich			weiblich			Gesamt		
	gesamt	vollzeit	teilzeit	gesamt	vollzeit	teilzeit		vollzeit	teilzeit
einfacher Dienst E1 bis E 4	7	6	1	19	7	12	26	13	13
mittlerer Dienst E5 bis E8, A6 bis A9mD	95	78	17	142	76	66	237	154	83
gehobener Dienst E9 bis E 12, A9gD bis A13gD	51	48	3	98	59	39	149	107	42
höherer Dienst E 13 bis E 15Ü, A13hD bis A 15, B3 bis B5	10	9	1	9	9	0	18	18	1
gesamt	163	141	22	268	151	117	431	292	139

Zahlen incl. ruhende Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie Pauschalkräfte/Minijobber; excl. Azubis/Anwärter

Anzahl der Beschäftigten mit GdB:	24	davon gleichgestellt	3
-----------------------------------	----	----------------------	---

Quelle: Hansestadt Wismar/ Amt für Personal/Organisation und IT/ Abt. Personalverwaltung

1.4 Initiierte und begleitete Veranstaltungen im Jahr 2024 (Auszug)

Monat	Veranstaltung
Ganzjährig	<ul style="list-style-type: none"> • UnternehmerinnenStammtisch • Veranstaltungsreihe „Leben in Deutschland“ • Projekt KommA – Kommunale Allianzen gegen Hass und Hetze
Januar	<ul style="list-style-type: none"> • Comic-Ausstellung „Von Grenzen, Flucht und Identität“ • Fachtag des Museumsverbands in MV e.V. „Migration und kulturelle Vielfalt im Museum“
Februar	<ul style="list-style-type: none"> • One Billion Rising
März	<ul style="list-style-type: none"> • Equal-Pay-Silvesterparty • Brunchen mit Frauen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen anlässlich des Internationalen Frauentags • Teilnahme am Tag Kriminalitätsoffer mit dem Fokus „Digitale Gewalt“. Ziel ist es. Die Öffentlichkeit für die Belange der Opfer zu sensibilisieren und über Prävention, Schutz und praktische Hilfen zu informieren • Empfang für Eingebürgerte • Teilnahme am Jahresempfang der Hochschule Wismar • Teilnahme an der Interessengemeinschaft Wendorf
Mai	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung Mütter des Grundgesetzes • Clean-Up-Day am Tag der Nachbarn • Lesefest der Demokratie • Lesung mit „DAughters and Sons of Gastarbeiter“

Juni	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungseröffnung in der Gerichtslaube Postmigrantische Jugend
Juli	<ul style="list-style-type: none"> • Interaktive Ausstellung ToleranzRäume • Ferienwoche mit Kindern und Jugendlichen zum Thema Nachhaltigkeit im Treff im Lindengarten
September	<ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelle Wochen
Oktober	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am World-Café an zwei Schulen in Wismar • Informationsveranstaltung im Monat Brustkrebs
November	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen im Rahmen des Internationalen Gedenktages Nein gegen Gewalt an Frauen und Mädchen • Lesung mit Celsy Dehnert „Das Gefühl von Armut“ gemeinsam mit Zonta Wismar • Gespräch mit Schülerinnen und Schülern zum Thema Demokratie und Chancengleichheit
Dezember	<ul style="list-style-type: none"> • JuryMitglied Frau des Jahres

2. Gleichstellung

2.1 Relevante Veranstaltungen und Projekte im Bereich Gleichstellung

Im Jahr 2024 fanden zahlreiche Veranstaltungen statt, um sowohl zentrale als auch übergreifende Themen der Gleichstellung sichtbar zu machen und das öffentliche Bewusstsein zu schärfen. Durch Vorträge, Ausstellungen, Filmvorführungen und Diskussionsrunden wurde der Dialog gefördert und eine aktive Auseinandersetzung mit Gleichstellungsfragen angeregt.

Ausstellung „Mütter des Grundgesetzes“

Parteiübergreifend für Gleichberechtigung

Die Ausstellung "Mütter des Grundgesetzes" würdigt die vier Politikerinnen Elisabeth Selbert, Friederike Nadig, Helene Weber und Helene Wessel, die 1948/49 im Parlamentarischen Rat maßgeblich an der Gleichstellung von Frauen in der deutschen Verfassung mitwirkten. Sie setzte sich insbesondere für den Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes ein: *"Männer und Frauen sind gleichberechtigt."*

Die Ausstellung beleuchtet ihren Einsatz für Frauenrechte, ihren politischen Werdegang und ihre Wirkung bis heute und die Bedeutung weiblicher Beteiligung in der Demokratie.

Stadtmütter

Das Projekt Stadtmütter ist seit September 2020 in der Stadt Wismar am Start und Projektträger ist das Deutsche Rote Kreuz und wird seitdem intensiv begleitet und unterstützt. Ziel des Projektes ist es, Frauen zu qualifizieren und zu befähigen, Familien zu unterschützen, Hilfesysteme für Familien zu öffnen und persönlich so zu wachsen, dass sie an gesellschaftlichen Leben in der Hansestadt Wismar teilnehmen und

Von den 26 Teilnehmerinnen, die sich bisher zur Stadtmutter qualifiziert haben, haben drei Frauen mittlerweile einen festen Arbeitsplatz, drei befinden sich in einer Ausbildung und vier Frauen befinden sich in Weiterbildung bzw. in einem Praktikum.

Ein Großteil der Frauen verbleiben auch nach der Qualifizierungsphase ohne Aufwandsentschädigung im Projekt und sind als Stadtmütter im Einsatz. Derzeitig wird das Projekt über den Integrationsfond des Landes finanziert.

Ferien im TiL für Menschen zwischen 9 und 13 Jahren

Das Ferienangebot „Nachhaltigkeitsabenteuer für Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren im TiL (Treffpunkt im Lindengarten) umfasste eine spannende und lehrreiche Woche, um das Bewusstsein für Umweltschutz und nachhaltiges Leben zu schärfen. Im Rahmen des Programms wurden verschiedene Aktivitäten organisiert, die den Kindern auf spielerische und praktische Weise gezeigt haben, wie sie Verantwortung für die Umwelt übernehmen können. Die Rückmeldungen der Kinder waren durchweg positiv. Viele der teilnehmenden Kinder äußerten den Wunsch, auch in ihrem eigenen Alltag nachhaltigere Entscheidungen zu treffen, sei es beim Einkaufen, beim Umgang mit Lebensmitteln oder bei der Auswahl ihrer Kleidung.

UnternehmerinnenStammtisch

Seit 13 Jahren treffen sich Unternehmerinnen aus der Hansestadt Wismar und der Region drei bis viermal im Jahr in einer Stammtischrunde. Die Themen sind vielfältig: Von Gesprächen mit Frauen aus den Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar, ein Rundgang durch die Stadt oder in einem größeren Format bei der Jubiläumsfeier 13 Jahre UnternehmerinnenStammtisch. Diese Netzwerkeplattform für selbstständige Frauen in der Region dient dem Austausch und der Vernetzung.

Mehr Frauen in die Politik

Kommunalpolitik ist die Basis der Demokratie: Doch immer noch entscheiden viel zu wenig Frauen über die Geschicke ihrer Gemeinde, ihrer Stadt oder ihres Landkreises. Der Frauenanteil in der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar liegt derzeit bei 23,5 Prozent. Die Idee der Veranstaltungsformate „Frauenpolitische Rathausführung“ und der Gesprächsrunde zwischen Unternehmerinnen aus der Hansestadt Wismar und Frauen, die sich kommunalpolitisch in der Wismar Bürgerschaft engagieren, soll Frauen für kommunalpolitisches Engagement mobilisieren. Mögliche Strategien sind strukturelle und organisatorische Unterstützung wie zum Beispiel familienfreundliche Sitzungszeiten; Netzwerke in denen „Role Models“ ihren Einfluss auf kommunaler Ebene sichtbar machen, aber auch Männer als Verbündete zu gewinnen. Politische Netzwerke sind oft männlich geprägt.

Auftaktveranstaltung des "Onkologischen Netzwerkes Nordwestmecklenburg" im Rahmen des Aktionsmonats Brustkrebs

Im Aktionsmonat Oktober 2024 fand die erste Auftaktveranstaltung des „Onkologischen Netzwerkes Nordwestmecklenburg“ im Rathaus, Bürgerschaftssaal, statt.

Neben der medizinischen Versorgung standen auch psychosoziale und pflegerische Angebote in Nordwestmecklenburg im Fokus. Die Resonanz war sehr groß, nicht nur von Anbietenden, sondern auch von Betroffenen und Angehörigen. Ein positives Fazit der Veranstaltung ist die Gründung einer „Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs“ und der Wille aller Beteiligten, dass die Veranstaltung jährlich stattfinden soll.

Aktionstags zum Internationalen Tag Nein zu Gewalt an Frauen

Im November 2024 wurde erstmalig das Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ vorgestellt. Es stellt zum ersten Mal Zahlen aus unterschiedlichen Datenquellen zusammen und stellt umfassend dar, dass Frauen und Mädchen in vielerlei Hinsicht Opfer von Straftaten und Gewalt werden. Und dabei ist nicht die Herkunft, Religion oder das Aussehen entscheidend, sondern nur das Geschlecht.

Um auf diesen Missstand hinzuweisen, finden dazu eine Anzahl von Veranstaltungen statt.

- Ganzjähriges Aufstellen der orangefarbenen Bank vor verschiedenen Institutionen in der Hansestadt Wismar, um auf das Thema häusliche Gewalt aufmerksam zu machen

- Flagge hissen vor dem Rathaus im November
- Benefizflohmarkt zugunsten des Frauenhauses
- Ausstellung in der Gerichtslaube der syrischen Künstlerin Abeer Farhoud „Ein Tag im Gefängnis“, die die Gewalt an Frauen in syrischen Gefängnissen thematisiert

Hilfsangebote

- Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder erleben. Unter der Nummer 116 016 und via Online-Beratung unterstützt es Betroffene.
www.hilfetelefon.de
- Gewaltbetroffene Männer erhalten Beratung unter 0800 1239900 oder per Sofortchat unter www.maennerhilfetelefon.de
- Das Kinder- und Jugendtelefon www.nummergegenkummer.de ist unter der Nummer 116 111 zu erreichen.

Anmerkung: An einem der letzten Sitzungstage - am Freitag, 14. Februar 2025 - hat der Bundestag dem Gewalthilfegesetz zugestimmt.

Das Gewalthilfegesetz sieht einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vor. Frauenhäuser und Beratungsstellen sollen ausgebaut und sicher finanziert werden. Der Bund beteiligt sich erstmals an der Finanzierung. Auch die wichtige Präventionsarbeit in Frauenhäusern und Beratungsstellen soll dieses Gesetz verstärken.

Ab 2032 sollen Frauen per Gesetz einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt erhalten. Dafür will der Bund die Länder mit Milliarden unterstützen. Außen vor bleiben trans Frauen oder vor Gewalt betroffene Männer. Mit dem Gesetz werden die Länder künftig dazu verpflichtet, ausreichend Schutz- und Beratungsangebote zu schaffen. Sie erhalten dafür vom Bund zwischen 2027 und 2036 insgesamt 2,6 Milliarden Euro.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

2.2 Frauenschutzhaus Nordwestmecklenburg

Im Jahr 2024 lag die durchschnittliche Platzauslastung des AWO-Frauenschutzhauses bei **52,44 Prozent**. Insgesamt mussten **57 Anfragen abgelehnt** werden, hauptsächlich aufgrund von Kapazitätsengpässen (**38 Fälle, 66,67 Prozent**). Weitere Ablehnungsgründe waren:

- Aufnahmestopp wegen eines Wasserschadens (11 Fälle)

- Nicht erfüllte Kriterien wie häusliche Gewalt (6 Fälle)
- Vorhandene eigene Wohnung (1 Fall)
- Keine Rückmeldung der anfragenden Person (1 Fall)
- Eigenabsagen (5 Fälle)

Im Jahr 2024 fanden **24 Personen** Schutz im Frauenschutzhaus, darunter **13 Frauen** und **11 Kinder**.

Von den aufgenommenen Frauen hatten **sechs Frauen (46,2 Prozent)** einen **Migrationshintergrund**. Sie stammten aus folgenden Ländern:

- **Südafrika** (2 Frauen)
- **Marokko** (1 Frau)
- **Kosovo** (1 Frau)
- **Afghanistan** (1 Frau)
- **Ungarn** (1 Frau)

Die Verständigung erfolgte in der Regel auf **Deutsch**, bei einer Frau jedoch nicht.

Von den 13 aufgenommenen Frauen kamen:

- **Sechs Frauen (46,2 Prozent)** aus der Hansestadt Wismar und dem Landkreis Nordwestmecklenburg
- **Zwei Frauen (15,4 Prozent)** aus anderen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns
- **Vier Frauen (30,7 Prozent)** aus anderen Bundesländern
- **Eine Frau (7,7 Prozent)** aus dem Ausland

Frauen aus anderen Bundesländern suchten vorrangig aufgrund akuter **Sicherheitsbedenken** Schutz, insbesondere, wenn die Gefahr bestand, dass besonders gefährliche Tatpersonen, die beharrlich nach Betroffenen suchen und deren Leben bedrohen.

Das Alter der aufgenommenen Frauen lag zwischen **18 und 61 Jahren**. Der Altersdurchschnitt betrug im Jahr 2023 **35,4 Jahre**.

Quelle: AWO Frauenschutzhaus Nordwestmecklenburg

Anmerkung: Seit vielen Jahren besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem AWO-Frauenschutzhaus Nordwest. Wir stehen in regelmäßigem Austausch und unterstützen uns besonders bei Veranstaltungen im Rahmen der Aktionstage „Nein zu Gewalt gegen Frauen“.

3. Willkommenskultur

Willkommenskultur in der Hansestadt Wismar hat viele Gesichter, beispielsweise sehr pragmatisch mit der Herausgabe der Willkommensbroschüre für alle Neubürgerinnen und Neubürger über das BürgerServiceCenter sowie offenen Ohren und unterschiedlichen Anlaufstellen in den Quartieren in der Stadt Wismar wie beispielsweise das Café Miteinander im Treff im Lindengarten.

- **Café Miteinander**
Unterschiedliche Angebote im Café Miteinander bieten Menschen einen Raum für gemeinsame Gespräche, Kennenlernen und Ankommen.
- **Tag der Nachbarn**
Nachbarinnen und Nachbarn in ganz Deutschland feierten am Freitag, dem 31. Mai 2024, den Tag der Nachbarn und setzen damit ein Zeichen für gute und lebendige Nachbarschaften. In verschiedenen Stadtteilen trafen Menschen aufeinander, lernen sich bei Feierlichkeiten neu kennen und haben gemeinsam Spaß bei Mitmachaktionen. Im Café Miteinander luden das Büro für Chancengleichheit und der Bürgertreff Treff im Lindengarten (TiL) zum Clean-Up-Day in den Lindengarten ein.
- **Interaktive Ausstellung „ToleranzRäume**
Im Juli 2024 war die Ausstellung „ToleranzRäume“ zu Gast in Wismar. Mit vielen interaktiven Elementen lud die Ausstellung zum Nachdenken über Toleranz, Respekt und Zivilcourage an. Miteinander ins Gespräch, einander Zuhören, ausloten wie Toleranz in unserem Zusammenleben funktionieren kann, aber wo sie auch ihre Grenzen hat. Zahlreiche Vereine und Verbände gestalten das Rahmenprogramm im Herzen der Stadt – auf dem Marktplatz.
- **„Leben in Deutschland“**
Mit dem Veranstaltungsformat bieten wir Menschen eine Möglichkeit, sich über das Leben in Deutschland zu informieren und das Ankommen in Deutschland, in Wismar leichter zu gestalten. Die Fragen und Probleme sind vielseitig. Häufig wird die Bürokratie gerade in Bezug mangelnder Deutschkenntnisse als Hindernis wahrgenommen
- **Interkulturellen Wochen**
Rund 26 Veranstaltungen wurden im Rahmen der Interkulturellen Wochen 2024 unter dem Motto „Neue Räume“ angeboten. Ziel der Veranstaltungen ist neben den Begegnungsmöglichkeiten, Gemeinsamkeiten zu entdecken und aus dem Nebeneinander ein Miteinander zu gestalten. Ein besonderer

emotionaler Höhepunkt war die Eröffnung der Ausstellung „Wismar Vielfalt“ in der Kreisvolkshochschule. In einer kleinen Videoreihe stellen wir vielfältige Geschichten und Gesichter aus der Hansestadt Wismar vor. Das haben wir aufgegriffen und daraus eine Wanderausstellung konzipiert und erarbeitet, die uns zeigt, wie bunt und lebendig unsere Stadt ist.

Die beteiligten Protagonistinnen und Protagonisten dieser Ausstellung ermöglichen durch ihre Offenheit und ihr Engagement einen wertvollen Blick auf die Vielfalt in unserer Stadt.

3.1 Sprachmittlerpool

Insgesamt unterstützten zehn Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bei 664 Einsätzen in verschiedenen Bereichen. Besonders häufig wurde der Dienst von dem Jobcenter, dem Jugendamt und dem Krankenhaus in Anspruch genommen.

Das Angebot trägt dazu bei, sprachliche Barrieren abzubauen und Missverständnisse oder Fehlbehandlungen zu vermeiden. Durch die Dienstleistung SPuK – Sprach- und Kommunikationsvermittlung – erhalten Menschen mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit, sich in sozialen und Bildungsbereichen sowie in kommunalen Einrichtungen und Diensten verständlich zu machen. Die Verwaltungskosten des Projektes werden hälftig von der Hansestadt Wismar und dem Landkreis Nordwestmecklenburg getragen. Die Kosten der Sprachmittlung werden von den Nutzerinnen und Nutzern getragen.

4. Fazit und Ausblick

Die Arbeit war im vergangenen Jahr geprägt von vielfältigen Kooperationen mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern. Durch diese Zusammenarbeit konnten zahlreiche Projekte und Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben ist die Begleitung eines Umschülers, wodurch seine berufliche Qualifizierung aktiv unterstützt wurde und weiterhin die Begleitung einer Abschlussarbeit im Bereich Soziale Arbeit.

Für das kommende Jahr 2025 sind bereits spannende neue Vorhaben in Planung. Dazu gehört eine Ausstellung mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Einschränkungen aus Israel und Deutschland, die den interkulturellen Austausch und die inklusive Teilhabe fördern soll. Zudem wird die Ausstellung „Frauen im

geteilten Deutschland“ Einblicke in die Erfahrungen und Lebensrealitäten von Frauen in Ost- und Westdeutschland geben.

Neben kulturellen und bildungspolitischen Angeboten sind auch praxisnahe Veranstaltungen geplant: Informationsveranstaltungen für Unternehmerinnen werden Raum für Austausch und Vernetzung schaffen, während frauenpolitische Rathausführungen historische und aktuelle Aspekte der Gleichstellung greifbar machen.

Ein weiteres wichtiges Projekt ist die **Ferienwoche für Mädchen**, die gemeinsam mit dem Treff im Lindengarten im Quartier organisiert wird. Hier stehen die Stärkung von Fähigkeiten, die Verbesserung der Selbstwahrnehmung und das Empowerment im Fokus, um Mädchen in ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu unterstützen.

Mit diesem breiten Spektrum an Maßnahmen wird die Gleichstellungsarbeit auch in Zukunft wichtige Impulse setzen und zur Förderung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

Vorlagennummer: VOP/2025/0214-01
Vorlageart: Bericht/Antwort gem. KV M-V
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Wahlwerbung nur noch an vorgesehenen Flächen der Stadt

Datum: 21.01.2025
Federführung: 60 BAUAMT

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Anfrage / Antwort / Bericht)		Ö

Sachverhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen im Vorfeld der Bürgerschaftssitzung folgende Hinweise zum o.g. Fraktionsantrag:

Ein nahezu gleichlautender Fraktionsantrag ist bereits im September 2021 in die Bürgerschaft eingebracht worden. Dazu erstellte die Verwaltung seinerzeit den Bericht VO/2021/4078-01 (s. Anlage), der ausführlich auf die rechtlichen Gegebenheiten zu der Thematik eingeht. Auf dessen Inhalt wird vollumfänglich Bezug genommen. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums ist zwar 2024 aktualisiert worden, jedoch inhaltlich deckungsgleich geblieben.

Die Bürgerschaft hatte in der Sitzung vom 30.09.2021 die Vorlage damals zur weiteren Beratung in den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen, in dessen Sitzung die Verwaltung die rechtlichen Unsicherheiten einer begehrten Beschränkung anhand der Rechtsgrundlagen erläuterte und davon rechtlich ausdrücklich abriet. Der Antrag fand im Ergebnis keine mehrheitliche Zustimmung. Er wurde dann erneut und gleichlautend unter der Nummer VO/2021/4078-02 durch die Fraktion Die Linke auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung vom 28.10.2021 gesetzt und von dort erneut in den Verwaltungs- und Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses sowie des Bau- und Sanierungsausschusses am 17.03.2022 wurde der Antrag beraten und entschieden, dass er in einem extra gegründeten Gremium – Arbeitsgruppe der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (AG) – weiter bearbeitet werden soll. Die AG tagte zu dem Thema mehrfach ausführlich am 18.05.2022, 22.06.2022 und 24.08.2022. Im Ergebnis kam die AG überein,

- dass bzgl. der Wahlwerbung innerhalb der Parteien gleichartig und maßvoll agiert werden sollte

- die Auflagen und Hinweise in den Genehmigungen bzw. Informationsgesprächen der Verwaltung mit den Parteien einzuhalten sind und

- weitere Einschränkungen durch Satzungen oder Regelwerke zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten und sich rechtlich schwer durchsetzen lassen würden.

- Es wurde sich abschließend darauf geeinigt, mögliche Probleme unter den Parteien durch

gegenseitige Hinweise zu regeln.

Der Fraktionsantrag VO/2021/4078-02 wurde damit abgeschlossen. Die Sitzungsprotokolle sind im Allris unter den genannten Terminen verfügbar.

Da sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen bis heute nichts geändert hat, sind die damaligen Aussagen und Fakten weiterhin gültig, so dass seitens der Verwaltung auch jetzt von einer Beschränkung der Wahlwerbung aus rechtlichen Gründen dringend abgeraten wird.

In der Hansestadt Wismar kommt die Besonderheit des Weltkulturerbe-Status hinzu. Zum Schutz und Erhalt dieses Status sind sowohl die Bereiche der historischen, denkmalgeschützten Altstadt als auch des Alten Hafens von der Wahlwerbung ausgenommen. Im Gegenzug dafür muss eine angemessene Kompensation für die Parteien an anderer Stelle zwingend rechtlich gewährt werden. Um dies sicherstellen zu können, ist es gerade erforderlich, alle anderen Bereiche der Stadt für die Plakatierung freizugeben. Anderenfalls wären Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Die Verwaltung selbst hat bereits bei der letzten Wahl im Juni 2024 erstmals für sich den Weg einer Allgemeinverfügung bezüglich der Wahlwerbung gewählt. Dies hat sich bewährt und wurde nunmehr fortgesetzt. Damit entfällt insbesondere der Aufwand der Erteilung von Einzelgenehmigungen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher an der gelebten Praxis weder Änderungsbedarf noch Optimierungspotenzial.

Der Vollständigkeit halber wird schließlich auf § 31 Abs. 2 KV M-V (Kostendeckungsvorschlag) hingewiesen, sofern der Antrag Kosten auslösen sollte (z.B. Anschaffung von Großaufstellern). Dies lässt sich dem Antrag derzeit mangels Begründung leider nicht eindeutig entnehmen.

Dass der Beschluss des Antrags noch nicht direkt zu Mehraufwendungen führt, sondern erst einen weiteren Beschluss über die geänderte Satzung nach sich ziehen würde, ändert an der Rechtslage nichts. Anderenfalls würde die Vorschrift umgangen werden können.

Anlage/n

1 - 2021-09-23 VO_2021_4078-01 Ueberarbeitung der So VO (öffentlich)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/-in: Konow, Kathrin	Nr.	VO/2021/4078-01 öffentlich
	Datum:	23.09.2021
Überarbeitung der Sondernutzungssatzung § 7 Wahlwerbung		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar mit einer Überarbeitung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar (Sondernutzungssatzung) im §7 Wahlwerbung.

Ziel der Änderung ist eine Eindämmung der Wahlwerbeflut an öffentlichen Straßen und Wegen durch dafür aufgestellte Flächen. Die Plakatierung soll danach nur noch auf diesen Flächen möglich sein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Antrages der Fraktion DIE LINKE zur Überarbeitung der Sondernutzungssatzung § 7 Wahlwerbung möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

1. Zum aktuellen Umgang mit Wahlwerbung in der Hansestadt Wismar

Zur unmittelbar bevorstehenden Wahl hat das Ministerium für Inneres und Europa M-V die Verwaltungsvorschrift vom 13. Juli 2021 zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 26. September 2021 erlassen. Die Wahlsichtwerbung ist darin in Nummer 6.1 geregelt (Anlage 1). Darüber hinaus sind die Grundsätze der Wahlsichtwerbung in § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes -LKWG M-V festgelegt.

Nach diesen Bestimmungen bedarf Wahlwerbung im öffentlichen Raum einer Sondernutzungserlaubnis und es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Erlaubnis der Wahlwerbung als Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Folglich ist die Gemeinde verpflichtet, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht nicht schrankenlos, so dass die Gemeinde berechtigt ist, Einschränkungen bspw. zur Verhinderung einer wochenlangen Verschandelung / Verschmutzung des Ortsbildes oder zum Schutz des Ortsbildes vorzunehmen.

Die o.g. gesetzlichen Regelungen finden in § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar Berücksichtigung.

Bei Wahlwerbung handelt es sich um eine Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Sie ist somit eine genehmigungspflichtige Sondernutzung im Sinne von § 22 des Straßen- und Wegegesetzes M-V.

Zusätzlich zu den Festlegungen werden durch die Verwaltung im Vorfeld von bevorstehenden Wahlen allen zur Wahl zugelassenen Parteien folgende Auflagen/Hinweise/Bedingungen zugeschickt bzw. in einer gemeinsamen Beratung mitgeteilt, die in die jeweilige Sondernutzungsgenehmigung einfließen: z. B.

- Es wird keine Genehmigung für Wahlwerbung in Form von Plakaten und Großaufstellern für den Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt sowie den Bereich des Alten Hafens erteilt.
- Die Wahlwerbepлакate müssen standfest und verkehrssicher angebracht werden. Die Anbringungshöhe an Straßenbeleuchtungsmasten muss mind. 2,20 m betragen.
- Die Plakate dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- Kreuzungs- und Einmündungsbereiche von Straßen und Wegen ab der Einmündung sind jeweils 30 m von Werbeanlagen freizuhalten. (Sichtdreieck)
- Das Aufstellen von Wahlwerbung in öffentlichen Grünanlagen, das Anbringen an Bauzäunen und Bäumen auf öffentlichem Grund ist untersagt.
- Die Befestigung der Wahlplakate hat so zu erfolgen, dass hierdurch keine Beschädigungen der Masten sowie der Beschichtung der Masten entstehen (z.B. mittels Kabelbinder).
- Um eine Überfrachtung durch Wahlwerbung zu vermeiden und dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, darf durch den Nutzer dieser Sondernutzungsgenehmigung jeweils nur jeder 5. Lampenmast zum Anbringen von Wahlwerbung in Anspruch genommen werden. Das heißt pro 5. Lampe ein Plakat von einer Partei. (ein Plakat / Partei für beide Wahlen).
- Der genehmigte Zeitraum wird ebenfalls benannt.

Die derzeitige Situation in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen zeigt jedoch leider erneut, dass sich einige Parteien nicht oder nur teilweise an die Vorgaben in den jeweiligen Sondernutzungsgenehmigungen halten. Das hat auch zur Folge, dass der Gleichheitsgrundsatz der Parteien untereinander teilweise verletzt wird.

Zudem wird diesseits immer wieder eine mangelnde bzw. unzureichende Zustandskontrolle durch Genehmigungsinhaber hinsichtlich der angebrachten bzw. aufgestellten Werbung festgestellt. Daher muss von Seiten der Verwaltung immer wieder zusätzlicher Aufwand betrieben werden und zur Einhaltung der Genehmigung aufgefordert werden.

2. Zur Fraktionsvorlage

Die zuvor geschilderte Vorgehensweise belegt, dass von Seiten der Verwaltung im Vorfeld einer Wahl bereits durchaus darauf geachtet wird, dass es in der Stadt zu keiner Überfrachtung kommt und dass der Verkehr im öffentlichen Raum nicht behindert wird.

Mit der Fraktionsvorlage wird nunmehr die ausschließliche Aufstellung von Flächen zur Plakatierung zur Wahl an öffentlichen Straßen und Wegen vorgeschlagen. Dazu heißt es im ministeriellen Erlass (Anlage 1) wie folgt:

„6.1.1 (Auszug aus dem letzten Absatz)

Zu der Frage, in welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist – sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen – gibt es keine speziellen Vorschriften. Soweit die Gemeinde größere Bereiche von Wahlwerbung gänzlich freihalten will, sind für diesen Ausfall an Werbemöglichkeiten an anderer Stelle Ausgleichs zu schaffen.

6.1.2

Sollte die jeweilige Kommune die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Stellflächen beschränken wollen, so hat sie darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Dabei ist jedenfalls in der Schlussphase des Wahlkampfes zu Gunsten der Wahlvorschlagsträger ein großzügiger Maßstab anzulegen. Kommunale Satzungen dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot wie auch eine zu weitgehende Einschränkung der politischen Wahlwerbung in der Schlussphase des Wahlkampfes ist rechtlich unzulässig.

Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang eventuell begrenzt zur Verfügung stehende Stellplätze (-flächen) den einzelnen Wahlvorschlagsträgern zur Verfügung gestellt werden können, sind für eine gerechte und sachangemessene Verteilung die in § 5 Parteiengesetz genannten Grundsätze der abgestuften Chancengleichheit heranzuziehen. Als Abwägungskriterien im Sinne dieser Vorschrift wären beispielsweise die Ergebnisse vorausgegangener Parlamentswahlen, die Dauer des Bestehens der Partei, ihre Kontinuität sowie eine Regierungsbeteiligung geeignet. Die Heranziehung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit darf jedoch auch für die kleinsten Wahlvorschlagsträger eine wirksame Wahlsichtwerbung nicht ausschließen. Deswegen muss grundsätzlich für jeden Wahlvorschlagsträger ein Sockel von 5 Prozent der bereitstehenden Stellplätze (-fläche) zur Verfügung stehen und darf der größte Wahlvorschlagsträger nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen (-flächen) erhalten, als für den kleinsten Wahlvorschlagsträger bereitstehen (VG Schwerin, Beschluss vom 30. April 2009, 7 B 209/09). Dabei ist bei einer großen Zahl von Wahlvorschlagsträgern von einem kleineren Sockel auszugehen, damit überhaupt noch eine Abstufung zu Gunsten der größeren Parteien möglich ist.

6.1.3

Ist durch Bereitstellung von Plakatflächen eine angemessene und notwendige Wahlwerbung gewährleistet, so folgt daraus noch nicht, dass jedes weitergehende Begehren eines Wahlvorschlagsträgers von vornherein abgelehnt werden kann. Zwar hat der jeweilige Wahlvorschlagsträger in einem solchen Fall keinen unmittelbaren Anspruch auf Erlaubniserteilung, jedoch steht ihm ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu. Dies hat zur Folge, dass in jedem Einzelfall in Ermessenserwägungen, das heißt in eine Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Belange eingetreten werden muss. Für eine etwaige Ablehnung muss daher ein sachlicher Grund (vgl. Nummer 6.1.1) vorliegen.“

Dementsprechend begegnet der Vorschlag der Fraktion wie folgt erheblichen rechtlichen Bedenken:

Die Festlegung einer solchen gerechten und sachangemessenen Verteilung ausschließlich auf begrenzten Flächen ist kaum möglich und würde daher rechtlich angreifbar sein. Solche Flächen müssten allein unter dem Blickwinkel der gerechten Verteilung eine enorme Größe haben.

Rechtlich angreifbar wäre die Reduzierung der Wahlsichtwerbung allein auf Aufstellflächen auch unter dem Aspekt, dass die Bereiche der historischen und denkmalgeschützten Altstadt sowie der Bereich des Alten Hafens schon per se ausgenommen sind und dieser dadurch entstehende Ausfall an Werbemöglichkeiten somit an anderer Stelle nicht (ausreichend) zu kompensieren wäre.

Ebenso wären z.B. die Orte sowie die Finanzierung der aufzustellenden Flächen zu klären.

3. Verfahrensrechtliche Hinweise

Die Festlegung der in der Hansestadt Wismar für Wahlwerbung geltenden Bestimmungen erfolgt aktuell in der Weise, dass Grundsätze der Wahlwerbung in § 7 der Sondernutzungssatzung geregelt sind und im Einzelfall über Sondernutzungsgenehmigungen konkretisiert werden. Vor Erteilung einer solchen Genehmigung bedarf es eines entsprechenden Antrages durch die jeweiligen Wahlvorschlagsträger.

Alternativ zur Genehmigungserteilung könnte auch für jede Wahl eine Allgemeinverfügung erlassen werden,

womit dann ein Antragsverfahren für die Wahlvorschlagsträger entbehrlich werden würde.

Anlage:

Rechtliche Regelungen zum Wahlkampf – Wahlwerbung

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)